Statuten.

Verein der Naturfreunde
Gränichen

Statuten

der

Naturfreunde Gränichen.

Gegründet: 1. Mai 1918.

Revidiert: 12.V. 1921.

Statuten der Naturfreunde-Gränichen.

A.

Unter dem Namen „Naturfreunde" hat sich in Gränichen ein Verein gebildet, der den Zweck hat, die Natur richtig betrachten und kennen zu lernen.

Er sucht diese Aufgabe zu lösen:

§1. Durch monatliche Versammlungen und Zusammenkünfte (1. Versammlung, 2. Zusammenkunft), in denen a) das Protokoll verlesen wird; b) naturwissenschaftliche Themata zur Sprache kommen, c) allgemeine Umfrage gehalten wird.

§.2. Durch Ausflüge auf die nächsten Hügel, in den Jura, oder in die Alpen.

§.3 Durch Heilkräuterkunde.

+ §.4 Durch Veranstaltung von naturwissenschaftlichen Vorträgen.

§.5. Durch Anlegung von Sammlungen.

+ §.6 Der Verein führt jährlich eine Tour aus, deren Kosten zum Teil von der Vereinskasse getragen werden.
Ueber die Höhe des Beitrages entscheidet die Versammlung.
Diese Begünstigung wird jedem Mitglied zu teil das:
1. seinen finanziellen Verpflichtungen regelmäßig nachgekommen ist; 2.) das mindestens drei Vereinsausflüge mitgemacht hat.

§7. Der Verein führt monatlich eine Tour aus, deren Teilnahme für jedes Mitglied Ehrensache ist.

§ § § § § § § §

B. Mitgliedschaft.

§. 8. [5] Als Mitglieder können durch die Versammlung aufgenommen werden, alle, die das 18. Altersjahr zurückgelegt, männlichen Geschlechts, Freunde an der Natur haben, und gewillt sind die Interessen des Vereins zu ver-
6 fechten. x

§. ~~8.~~ 7 Die Mitglieder teilen sich in Aktiv, Passiv u. Ehrenmitglieder.

C. Kassa.

§. 10 [9] Zur Bestreitung der Ausgaben ist jedes Mitglied verpflichtet vierteljährlich frs 1.50 als Beitrag zu bezahlen.

Passivmitglieder bezahlen frs 1.–, wofür sie bei Vorträgen freien Eintritt haben.

+ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D. Vorstand.

§. 11. [10] An der Spitze des Vereins steht ein fünfgliedriger Vorstand, bestehend aus: Präsident, Vice-Pr. Kassier, Aktuar u. Materialverwalter.

§. 12. [11] Der Vorstand wird unterstützt durch eine Propagandakomission deren Aufgabe darin besteht:

a. Neue Mitglieder zu werben.

b. Säumige Mitglieder zu vermehrtem Vereinsbesuch zu veranlassen,

c. Für Vereinspropaganda zu sorgen.

§. 13. [12] Die Vereinsrechnungen werden von 2 Revisoren geprüft, welche zu Handen der Generalversammlung Bericht u. Antrag zu stellen haben.

§. 14. [13] Der Vorstand soll jährlich von der Generalversammlung gewählt werden.

§. 15. [14] Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai.

E. Beschlussfähigkeit.

§. ~~16~~. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder

anwesend sind.

15. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

F. Austritt.

§. ~~17~~ 16 a. Die Austrittsgesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

b. Das Austrittsgeld beträgt Frs 2.–

c. Der Versammlung steht das Recht zu, das Austrittsgeld ganz oder teilweise zu erlassen.

G. Ausschluss.

§. ~~18~~ 17. Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen & das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden.

H. Auflösung.

§. ~~19~~ 18. Der Verein kann aufgelöst oder andern Vereinen angeschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung dazu geben.

§. ~~20~~ 19. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, Bücher Sammlungen, Kasse etc. dem Gemeinderat zur Verwahrung übergeben.

§. ~~21~~ 20. Bei eventueller Neugründung eines Vereins auf gleicher Basis fällt das ehemalige Vereinsvermögen diesem zu.

I. Statutenrevision.

§. ~~22~~ 21. Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn 2/3 der Mitglieder es verlangen.

Diese Statuten wurden revidiert und genehmigt durch die G'versammlung vom 12. V. 1921. u. sind unter diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident: J. Hinnemann

Der Aktuar: W. Scheidegger